

Von Prof. Dr. Till Zimmermann, Düsseldorf*

Der BGH schließt sich in der besprochenen Entscheidung einer Ansicht an, die das Merkmal „verharmlosen“ in § 130 Abs. 3 StGB weit auslegt. Hieraus folgt, dass der Holocaust bei Androhung von Strafe nicht als beliebiges Vergleichsmaß für aktuelle politische Kritik eingesetzt werden darf. Der Beitrag legt dar, dass dies nicht mit der Rechtsprechung des BVerfG zur Einschränkung der Meinungsfreiheit durch Sonderrecht in Einklang steht.

I. Hintergrund

Der politische Diskurs ist (auch) in Deutschland rauer geworden. Groteske Behauptungen, gestützt auf „alternative Fakten“ und vorgetragen in roher Sprache, haben sich als erfolgreiches politisches Stilmittel insbesondere des rechtsextremen Spektrums etabliert. Speziell Social Media-Desinformationskampagnen, die sich dieses Stilmittels bedienen, haben zu einer Vergiftung des politischen Klimas beigetragen und dadurch einen Nährboden für reale Gewalt geschaffen – etwa für sog. Reichsbürger, die die Existenz der Bundesrepublik leugnen (und deshalb auf Staatsbedienstete schießen), für Fremdenfeinde, die von einem Bevölkerungsaustausch-Plan phantasieren (und deshalb Asylrechts-freundliche Politiker zu töten trachten) oder für Hochverräte, die sich zum gewalttätigen Widerstand gegen imaginierten „Volksverrat“ verschwören.

Angesichts der hierdurch forcierten gesellschaftlichen Spannungen ist die Beantwortung der Frage, wie weit die Meinungsfreiheit im politischen Diskurs reicht, eine zentrale rechts- und kriminalpolitische Herausforderung der Gegenwart.¹ Ein Hauptstreitpunkt der aktuellen Debatte ist dabei, neben der Legitimation des (Qualifikations-)Tatbestands der Politikerbeleidigung (§§ 188, 194 Abs. 1 S. 3 StGB),² die Bewertung der Volksverhetzungsdelikte. Während die rechts-extreme Opposition amerikanische Verhältnisse wünscht bzw. fordert, dass „[d]ie Zeiten, in denen das Äußern einer freien Meinung dazu führt, dass man hinter Gittern landet, endlich vorbei sein [müssen]“³ (u.a. indem § 130 StGB aufgehoben

wird⁴), finden sich im Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode gegenläufige Vorhaben, nämlich solche, die auf eine erhebliche Verschärfung der Sanktionen für Volksverhetzungsunrecht hinauslaufen. So soll zum einen auch die (bislang nur disziplinarrechtlich ahndbare) Volksverhetzung durch Amtsträger in Chatgruppen kriminalisiert werden.⁵ Zum anderen ist angedacht, Volksverhetzung-Wiederholungstätern künftig das passive Wahlrecht zu entziehen – womit namentlich AfD-Politikern die Verbannung aus der politischen Arena droht.⁶

Vor dem Hintergrund dieser kriminalpolitischen Dynamik besteht dringender Anlass dazu, sich zunächst einmal klärend der Grenzen des bestehenden Volksverhetzungsstrafrechts zu vergewissern. In diesem Zusammenhang kommt der hier zu besprechenden BGH-Entscheidung, die im Schrifttum bereits erhebliche Aufmerksamkeit erfahren hat,⁷ besondere Bedeutung zu.⁸

⁴ Vgl. *Nicolaus/Scherndl*, correctiv.org v. 4.7.2025, abrufbar unter t1p.de/5fa00 (6.12.2025); *Mailbeck*, mdr.de v. 10.1.2025, abrufbar unter t1p.de/oy110 (6.12.2025).

⁵ CDU/CSU/SPD, Verantwortung für Deutschland, Koalitionsvertrag 21. Legislaturperiode, o.D., Zeilen 2889 ff., abrufbar unter t1p.de/krb88 (6.12.2025); *Wegge*, ZRP 2025, 131 (132); näher dazu *Zimmermann*, GA 2025, 481 (490). Inzwischen liegt dazu auch ein Gesetzentwurf vor, siehe BT-Drs. 21/2741.

⁶ Siehe dazu den Referentenentwurf für ein Gesetz zur Stärkung des strafrechtlichen Schutzes des Gemeinwesens v. 30.12.2025, abrufbar unter https://kripoz.de/wp-content/uploads/2026/01/RefE_Schutz_des_Gemeinwesens.pdf (25.1.2026).

Dagegen *Hoven*, VerfBlog v. 30.4.2025, abrufbar unter verfassungsblog.de/volksverhetzung-und-die-entziehung-des-passiven-wahlrechts/ (6.12.2025);

Schmitt-Leonardy, im Interview mit beck-aktuell v. 9.4.2025, abrufbar unter <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/ein-prozess-gegen-einen-politiker-ist-nicht-gleich-ein-politischer-prozess> (6.12.2025); *Rostalski* bei *Horn*, KriPoZ 2025, 205 (208); offen *Fischer*, LTO v. 11.4.2025, abrufbar unter https://www.lto.de/persistent/a_id/56991 (6.12.2025); *Zimmermann*, GA 2025, 481 (491).

⁷ Siehe die Stellungnahmen von *Deutscher*, StRR 2025, 26; *Fahl*, JR 2025, 454; *Hörnle*, JZ 2025, 732; *Kubiciel*, JZ 2025, 918 (923 f.); *Kuhli/Welling*, ZJS 2025, 977; *Pfeiffer*, CR 2025, R73; *Rackow*, in: v. *Heintschel-Heinegg/Kudlich* (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar, Strafgesetzbuch, Stand: 1.8.2025, § 130 Rn. 35.5; *Schwarz*, NStZ 2025, 551.

⁸ Zu den rechtspraktischen und kriminalpolitischen Auswirkungen der Entscheidung siehe auch *Steinke*, SZ v. 26.10.2025, abrufbar unter

* Der *Verf.* ist Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

¹ Näher *Zimmermann*, GA 2025, 481 (488 f.); vgl. auch *Gröpl*, NVwZ 2025, 281; *Leitmeier*, HRRS 2025, 174.

² Für eine Abschaffung des § 188 StGB BT-Drs. 21/652 (Antrag der AfD-Fraktion) m. abl. Anm. *Mitsch*, KriPoZ-Kommentar v. 1.7.2025, abrufbar unter t1p.de/odhw0 (6.12.2025); für eine Abschwächung *Hoven/Rostalski*, GA 2025, 421 (437 f.); für eine Verschärfung *Wahlmann* bei *Rebehn*, DRiZ 2024, 382 f. (krit. dazu *Schneider*, StV 2025, 274).

³ AfD, X-Post v. 3.3.2025 (inzwischen gelöscht), archivierte Version abrufbar unter <https://perma.cc/ANP4-29WA> (25.1.2026).

II. Sachverhalt

In seinem Beschluss⁹ bestätigt der BGH die Verurteilung eines Facebook-Nutzers wegen Holocaust-Verharmlosung (Volksverhetzung gem. § 130 Abs. 3 StGB) durch das LG Köln.¹⁰

Dem Angeklagten war zur Last gelegt worden, während der ersten Infektionswelle der COVID-19-Pandemie im April 2020 – also gut sieben Monate vor der ersten in Deutschland durchgeführten Corona-Impfung¹¹ bzw. dem Beginn der politischen Debatte über eine mögliche Impfpflicht¹² – auf seinem öffentlichen Facebook-Profil eine Karikatur aus der Feder des rechtsradikal-verschwörungsgläubigen Illustrators Götz Wiedenroth gepostet zu haben, die in kritischer Weise Corona-Impfungen thematisiert.¹³ Der BGH zitiert die Beschreibung der fraglichen Darstellung durch das LG Köln: Es gehe um eine „karikaturhaft wirkende Abbildung, die das Eingangstor zu einem Konzentrationslager zeigte. Oberhalb des Zugangs war der geschwungene Schriftzug ‚Impfen macht frei‘ angebracht. Das Eingangstor war augenscheinlich an dasjenige des Konzentrationslagers Auschwitz mit dem Schriftzug ‚Arbeit macht frei‘ angelehnt. Das Tor flankierten zwei schwarz

<https://www.sueddeutsche.de/kultur/meinungsfreiheit-holocaust-todenhoefer-bolz-israel-twitter-li.3328258?reduced=true> (6.12.2025);

Hörnle im Interview mit LTO v. 27.10.2025, abrufbar unter t1p.de/77f8b (9.12.2025).

⁹ Entscheidungsvolltext unter BGH, Beschl. v. 4.2.2025 – 3 StR 468/24 = BeckRS 2025, 8182.

¹⁰ LG Köln, Urt. v. 12.6.2024 – 113 Kls 16/2 = BeckRS 2024, 18484.

¹¹ Die ersten Corona-Impfungen in Deutschland sind am 26.12.2020 erfolgt, siehe Zeit online-Meldung v. 26.12.2020, abrufbar unter

www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2020-12/coronavirus-erste-impfungen-impfstoff-halberstadt (6.12.2025).

¹² Die Debatte über eine Impfpflicht (nur) für Pflegekräfte wurde erstmalig angestoßen im Januar 2021 vom bayerischen Ministerpräsidenten Söder, siehe *Roßmann*, SZ v. 11.1.2021, abrufbar unter

www.sueddeutsche.de/politik/soeder-buergerpflicht-impfen-impfpflicht-1.5171244 (6.12.2025);

im Bundestag wurde über eine einrichtungsbezogene Impfpflicht im Dezember 2021 debattiert (www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2021/kw49-de-infektionsschutzgesetz-impfpraevention-870424 [6.12.2025]),

über eine allgemeine Impfpflicht erstmals im Januar 2022 (www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2022/kw04-de-impfpflicht-877070 [6.12.2025]);

zur seinerzeitigen juristischen Diskussion *Hofmann/Neuhöfer*, NVwZ 2022, 19.

¹³ Die Karikatur ist abrufbar auf der (archivierten) Website des Urhebers unter

https://web.archive.org/web/20220705103130/https://www.wiedenroth-karikatur.de/02_PolitKari200417_Corona_Pandemie_Schwindel_Impfpflicht_Strafe_Impfverweigerer.html (6.12.2025).

gekleidete, soldatisch anmutende Wächter, die jeweils eine überdimensionierte, mit einer grünen Flüssigkeit gefüllte Spritze in den Armen hielten. Im Inneren des Lagers waren zwei blumengeschmückte Bildnisse zu erkennen, nämlich das Portrait eines überzeichnet dargestellten Chinesen sowie ein solches des „Microsoft“-Gründers und Gesundheitsmäzens Bill Gates. Die Abbildung trug den Untertitel „Die Pointe des Coronawitzes“.¹⁴

Auf die gepostete Karikatur reagierten nach den landgerichtlichen Feststellungen mindestens 62 Facebook-Nutzer mit Emojis („einer Daumen-hoch-Geste, einem lachenden oder einem weinenden Smiley“), zudem teilten wenigstens 92 Nutzer den Beitrag über ihre eigenen Facebook-Profile.¹⁵

Wie bereits zuvor das BayObLG in einer Entscheidung über einen anderen Facebook-Post derselben Karikatur,¹⁶ gelangt auch der BGH zu dem Ergebnis, dass die Online-Veröffentlichung den Tatbestand der Volksverhetzung in der Variante der Holocaust-Verharmlosung verwirkliche.

III. Analyse

Die Entscheidung des BGH ist sowohl in der Begründung als auch im Ergebnis nicht überzeugend. Das betrifft namentlich die Auslegung des Merkmals „verharmlosen“. Um dies zu verdeutlichen, sei zuvor aber auf die Frage eingegangen, inwieweit das fragliche Posting dazu geeignet war, den öffentlichen Frieden zu stören. Diese Vorgehensweise mag ungewöhnlich erscheinen. Üblicherweise werden die Merk-

¹⁴ BGH, Beschl. v. 4.2.2025 – 3 StR 468/24, Rn. 2 = BeckRS 2025, 8182.

¹⁵ LG Köln, Urt. v. 12.6.2024 – 113 Kls 16/2, Rn. 3 = BeckRS 2024, 18484.

¹⁶ BayObLG, Beschl. v. 20.3.2023 – 206 StRR 1/23 = BeckRS 2023, 4591; in diesem Fall war die Wiedenroth-Karikatur von dem postenden Facebook-Nutzer zusätzlich mit dem Kommentar „Alles schon mal dagewesen“ versehen worden. Hörnle, JZ 2025, 732 (733 m. Fn. 2) berichtet zwar, der BayObLG-Entscheidung habe nur eine reduzierte Variante der Karikatur (ohne die Bildelemente „Chinese“ und „Bill Gates“) zugrunde gelegen. Allerdings ergibt sich aus der Berichterstattung in der Lokalpresse, dass es sich um dieselbe Karikatur wie im BGH-Fall gehandelt hat, vgl. *Brummer*, Aichacher Zeitung v. 22.6.2022, abrufbar unter <https://web.archive.org/web/20220627083810/https://www.aichacher-zeitung.de/vorort/aichach/adelzhausener-zieht-vor-bundesverfassungsgericht;art18,181247> (6.12.2025).

Zutreffend ist aber jedenfalls die Annahme von Hörnle (JZ 2025, 732 [733 m. Fn. 2]), dass der ähnlichen Entscheidung KG, Urt. v. 13.2.2023 – (2) 121 Ss 140-22 (44-22) = BeckRS 2023, 16503, eine andere Darstellung zugrunde lag. In dieser Entscheidung ging es um einen Aufkleber, der eine Abwandlung des Eingangstores des KZ Sachsenhausen mit der Inschrift „IMPFUNG MACHT FREI“ zeigt (bildliche Darstellung abrufbar unter

www.nwzonline.de/oldenburg/oldenburg-kritik-an-corona-impfungen-auf-aufklebern-zitiert-nazi-parole_a_51,0,2615390248.html [6.12.2025]).

male in umgekehrter Reihenfolge geprüft.¹⁷ Logisch zwingend ist das aber nicht. Man kann stattdessen das Merkmal der Eignung zur Friedensstörung ohne weiteres zunächst ganz isoliert von der Frage betrachten, ob die fragliche Äußerung ein „Verharmlosen“ darstellt. Der analytische Vorteil der hier gewählten Prüfungsreihenfolge besteht darin, dass sie zu größerer Klarheit und Unbefangenheit bei der Ermittlung des Bedeutungsgehalts und der kommunikativen Wirkkraft der beanstandeten Äußerung zwingt. Auf diese kommt es, wie noch zu zeigen ist, für die in Rede stehende Frage nach der Reichweite des Merkmals „verharmlosen“ entscheidend an.

1. Eignung zur Friedensstörung

Zuzustimmen ist dem BGH zunächst darin, dass es sich bei dem Posting auf einem öffentlich geschalteten Facebook-Profil um eine von einem potenziell unbestimmten Kreis von Personen wahrnehmbare und damit „öffentliche“ Äußerung handelt.¹⁸ Im Ergebnis ebenfalls überzeugend ist die Annahme, dass das Posting der Karikatur dazu geeignet war, den öffentlichen Frieden zu stören. Dieser Aspekt bedarf hier jedoch näherer Erörterung, weil die Begründung des BGH – ebenso wie diejenige der Vorinstanz und auch diejenige des BayObLG in seiner Entscheidung zu einem (fast) identischen Sachverhalt – nur teilweise überzeugt.

Der genaue Bedeutungsgehalt des vagen (da hochgradig normativen) Merkmals der Eignung zur Friedensstörung ist schwer zu fassen. Nicht hinreichend ist jedenfalls – entgegen der ursprünglichen Intention der rechtswissenschaftlichen „Erfinder“ dieses Merkmals¹⁹ –, dass die in Rede stehende Äußerung allein aufgrund ihres provokativen, kränkenden, empörenden usw. Inhalts Teile der Bevölkerung verstören und beunruhigen, also emotional in Wallung bringen können. Mit den Worten des BVerfG: Eine „Vergiftung des geistigen Klimas und eine Kränkung des Rechtsbewusstseins“ reichen nicht aus.²⁰ Erforderlich ist nach den (zunächst zu § 130 Abs. 4 StGB entwickelten,²¹ später auch auf § 130 Abs. 3 StGB übertragenen²²) Wunsiedel-Kriterien des BVerfG vielmehr, dass die inkriminierte Äußerung potenziell gefährliche Außenwirkungen dergestalt zeitigt, dass bei Dritten Hemm-

¹⁷ Wohl auch deshalb, weil den (hier nicht einschlägigen) Tatvarianten des Billigens und des Leugnens eine Indizwirkung hinsichtlich der Friedensstörungseignung zugeschrieben wird, siehe *Anstötz*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 3, 5. Aufl. 2025, § 130 Rn. 86 mit Nachw. aus der Rspr.

¹⁸ BGH, Beschl. v. 4.2.2025 – 3 StR 468/24, Rn. 5 = BeckRS 2025, 8182 (beiläufig erwähnt); etwas ausführlicher LG Köln, Urt. v. 12.6.2024 – 113 KLS 16/2, Rn. 26 = BeckRS 2024, 18484; zur „Öffentlichkeit“ bei Facebook-Posts vgl. auch BGH NStZ 2015, 81 Rn. 17.

¹⁹ Zur Entstehungsgeschichte des Merkmals *Zimmermann*, in: Steinberg/Koch/Popp (Hrsg.), Strafrecht in der alten Bundesrepublik 1949–1990, Besonderer Teil, 2024, S. 53 (68).

²⁰ BVerfGE 124, 300 (334); BVerfG NJW 2018, 2861 (2862 Rn. 28).

²¹ BVerfGE 124, 300 (335).

²² BVerfG NJW 2018, 2861 (2862 Rn. 27).

schwellen gesenkt bzw. Handlungsbereitschaft erzeugt wird. Dies kann namentlich dadurch geschehen, dass die Angeprochenen die Äußerung entweder als Appell zum Rechtsbruch auffassen oder sie durch die Äußerung zumindest dermaßen emotionalisiert werden könnten, dass eine Senkung ihrer Hemmschwelle zu aggressivem Verhalten bewirkt wird.²³ Erst dieses Potenzial zur anstiftungsartigen Aufwiegelung bzw. dessen Kehrseite, die dadurch bedingte Einschüchterung potenzieller Opfer der emotional Aufgehetzten, ist es, was die Friedensstörungseignung einer Äußerung begründet.

Die Prüfung dieses Merkmals setzt demnach zweierlei voraus: Erstens ist zu klären, welchen (möglichen) Aussagegehalt die fragliche Äußerung hat (dazu a). Denn nur so kann überhaupt plausibel darüber spekuliert werden, ob die Botschaft sodann, zweitens, bei ihren potenziellen Adressaten die tatbestandlich erforderliche gefährliche Handlungsbereitschaft auszulösen im Stande ist (dazu b).

a) Sinngehalt der Karikatur

Die erste Frage ist schon deshalb nicht leicht zu beantworten, weil die andeutungsreiche Karikatur in Verbindung mit ihrem kryptischen Titel („Pointe des Coronawitzes“) alles andere als selbsterklärend ist. Der BGH legt entscheidungstragend eine – so *Hörnle* – „erstaunlich rationale“ Interpretation zugrunde. Ebenso wie das BayObLG in einer Parallelentscheidung²⁴ versteht der 3. Strafseminat des BGH die Bildcollage in ihrem Kernaussagegehalt dahingehend, mit ihr werde zum Ausdruck gebracht, dass Corona-Schutzimpfungs-Unwillige mit staatlichen Repressionen zu rechnen haben, die qualitativ denjenigen entsprechen, welche die vom NS-Regime in Konzentrationslager verbrachte Juden zu erleiden hatten.²⁵

Diese Interpretation ist plausibel. Für sie sprechen die Hauptelemente der Karikatur, namentlich der unmissverständliche Bezug auf die COVID-19-Pandemie („Coronawitz“), die durch überdimensionierte (Gift-)Spritzen, die Torüberschrift („Impfen macht frei“) und die Abbildung des prominenten Impfbefürworters Bill Gates angesprochene Vakzinationsthematik sowie die eindeutig gesetzte Assoziation zu massiven staatlichen Menschenrechtsverletzungen nach Art der NS-Gewaltherrschaft (KZ-artiger Torbogen; Elektrozaun; Wachpersonal in schwarzen Uniformen;²⁶ Andeutung zwangsläufig erfolgender medizinischer Menschenversuche).

²³ I.d.S. BVerfGE 124, 300 (335); ganz ähnlich die hier besprochene Entscheidung, BGH, Beschl. v. 4.2.2025 – 3 StR 468/24, Rn. 13 = BeckRS 2025, 8182; vgl. auch OLG Zweibrücken, Beschl. v. 12.3.2025 – 1 ORs 1 SRs 85/24, Rn. 21 = BeckRS 2025, 7085. Unpräzise und (bereits sprachlich) kaum verständlich hingegen KG, Urt. v. 13.2.2023 – (2) 121 Ss 140-22 (44-22), Rn. 16 = BeckRS 2023, 16503, wonach der tatbestandliche Erfolg in der konkreten Eignung liege, „das psychische Klima aufzuhetzen“.

²⁴ BayObLG, Beschl. v. 20.3.2023 – 206 StRR 1/23, Rn. 16 f. = BeckRS 2023, 4591.

²⁵ BGH, Beschl. v. 4.2.2025 – 3 StR 468/24, Rn. 9, 16 = BeckRS 2025, 8182.

²⁶ BayObLG, Beschl. v. 20.3.2023 – 206 StRR 1/23, Rn. 25 = BeckRS 2023, 4591 meint dazu: „Die beiden [bei genauerem

Demgegenüber kritisieren *Fahl* und *Hörnle*, der BGH habe es versäumt, die Karikatur im Lichte der Meinungsfreiheit hinreichend auf alternative Deutungsmöglichkeiten abzuklopfen; insbesondere habe das Gericht die Darstellung des „Blumen-Chinesen“ ignoriert,²⁷ obwohl diese es nahelege, die Karikatur thematisiere das Narrativ, der Krankheitserreger sei in einem chinesischen Labor erschaffen und absichtlich verbreitet worden.²⁸ Diese Kritik am BGH ist allerdings nicht stichhaltig, die angesprochene mögliche alternative Deutung höchst unplausibel. Richtig ist zwar, dass weder der BGH noch das vorinstanzliche LG Köln sich sonderlich Mühe gegeben haben, die Karikatur in ihrem möglichen Sinngehalt vollständig auszuleuchten. Andernfalls wäre vermutlich irgendjemandem aufgefallen, dass der „überzeichnete Chinese“ gar keinen Chinesen darstellen soll, sondern die damalige Bundeskanzlerin Angela Merkel²⁹ – was freilich einer Alternativ-Interpretation i.S.d. Labor-Herkunft-Narrativs die Grundlage entzieht und die Deutung des BGH, die Karikatur thematisiere das freiheitseinschränkende Handeln der deutschen Exekutivgewalt, noch stärkt. Zudem wäre es hilfreich gewesen, wenn die Gerichte als weiteres Indiz für den objektiven Bedeutungsgehalt die im Internet frei zugängliche (und vermutlich auch dem angeklagten Karikaturverwender bekannte) authentische Interpretation der Karikatur durch ihren Urheber herangezogen hätten. Auch diese – sie lautet: „Impfen macht frei: Wer die befohlene Impfung verweigert, bekommt im Lager Gelegenheit, über diese Verbohrtheit konzentriert nachzudenken“³⁰ – bestärkt letztlich die entscheidungstragende Sinndeutung des BGH.

Wenig überzeugend ist hingegen die vom BGH als obiter dictum vorgetragene Zusatzdeutung, das blumengeschmückte Bill Gates-Bild im Lagerinneren befördere das antisemitische Narrativ einer jüdisch-kapitalistischen Weltverschwörung, die hinter dem Pandemiegeschehen stecke.³¹ Richtig ist zwar, dass, gerade auch im fraglichen Zeitraum, der Philanthrop Bill Gates von Verschwörungsdenkern zumindest indirekt der Pandemieheberschaft bezichtigt worden ist.³² Allerdings

ging dabei nur eine besonders abstrus fabulierende Fraktion innerhalb derjenigen, die den Nichtjuden Gates als Corona-verantwortlich bezeichnen, soweit, diesen speziell einer *jüdischen* Weltverschwörung zuzurechnen.³³ Es sprechen gute Gründe dafür, die Karikatur als Beleidigung von Bill Gates aufzufassen.³⁴ Aber belastbare Anhaltspunkte dafür, dass die Karikatur die insinuierte Mitverantwortung Gates‘ am Pandemiegeschehen mit erwähnter Fraktion innerhalb der Verschwörungsgläubigen gerade als Chiffre einer *jüdischen* Verschwörung verstanden wissen will (etwa durch die Verwendung eines Davidsterns an Gates‘ Revers o.ä.), sind nicht auszumachen. Geht man nun mit dem BGH davon aus, dass das aus der Meinungsfreiheit folgende Gebot der Beschuldigten-günstigen Äußerungsinterpretation³⁵ auch beim Merkmal der Friedensstörungseignung Beachtung erheischt,³⁶ darf der Karikatur ein (zusätzlicher) kollektivbeleidigungsähnlicher Aussagegehalt zulasten der jüdischen Bevölkerung nicht unterstellt werden.

b) Eignung zum Hervorrufen der Handlungsbereitschaft bei Dritten

Des Weiteren ist zu prüfen, ob der im soeben herausgearbeiteten Sinne zu verstehenden Botschaft im Kontext ihrer konkreten Verwendung das Potenzial zukam, Dritte im beschriebenen Sinne zu Aggressionshandlungen anzustacheln. Der BGH bejaht auch diese Frage – wiederum mit einer Doppelbegründung, die nur zur Hälfte überzeugt.

Zum einen, so der BGH, habe sich das LG Köln nachvollziehbar davon überzeugt, dass die Verbreitung der Karikatur geeignet war, „gewalttätige Reaktionen derjenigen hervorzurufen, die sich als Opfer der Coronaschutzmaßnahmen sahen und sich insbesondere nicht gegen das Virus impfen lassen wollten.“³⁷ Für diese Annahme spräche insbesondere „die politische Situation und die Stimmungslage in der Bevölkerung zum Tatzeitpunkt.“³⁸ Diese Schweise, die derjenigen des BayObLG in der Parallelentscheidung zu derselben Karikatur entspricht,³⁹ ist, gerade auch bei rückblickender Betrachtung, plausibel: Seinerzeit bestand eine aufgeheizte Stimmungslage und die öffentliche Debatte um die Ange-

Hinsehen: drei, Anm. d. Verf.] schwarz uniformierten Männer mit überdimensionierten Spritzen sind zweifelsfrei als Repräsentanten eines staatlichen Sicherheitsapparates gezeichnet.“

²⁷ *Hörnle*, JZ 2025, 732 (733); *Fahl*, JR 2025, 457 m. Fn. 3.

²⁸ So *Hörnle*, JZ 2025, 732 (733). Die sog. Laborthese ist wohl zumindest zeitweise vom BND als die plausibelste These zum Virus-Ursprung betrachtet worden, vgl. BT-Drs. 21/742.

²⁹ In der Bildsprache des Urhebers handelt es sich um eine beständig wiederkehrende charakteristische Karikierung von Angela Merkel, vgl. exemplarisch die Karikaturen „Karriereentscheidende Frage“ aus dem Jahr 2012 (t1p.de/7ikvf) und „Steuerdeppen“ aus dem Jahr 2011 (t1p.de/am9z8 [6.12.2025]).

³⁰ Abrufbar unter der in Fn. 13 genannten URL.

³¹ BGH, Beschl. v. 4.2.2025 – 3 StR 468/24, Rn. 20 = BeckRS 2025, 8182.

³² Näher dazu *Blume*, Für Freiheit – und Antisemitismus? Verschwörungsmythologische Tendenzen in der Corona-Krise, KAS-Paper v. 31.8.2020, S. 3, abrufbar unter t1p.de/5o98y (6.12.2025); *Högele*, Die Zeit v. 30.5.2020, t1p.de/0tscv

(6.12.2025); *Simmann*, Zeit online v. 8.6.2020, t1p.de/n4aw8 (6.12.2025).

³³ Bspw. thematisiert von den in der Vorfußnote Genannten nur *Högele*, dass (und warum) die Bezugnahme auf Bill Gates ein spezifisch antisemitischer Verschwörungsmythos sei.

³⁴ *Fahl*, JR 2025, 457.

³⁵ Dazu exemplarisch BVerfG, NJW 2022, 680 ff. (zu § 185 StGB); BVerfG, NJW 2001, 61 (62); BayObLG, Urt. v. 3.2.2025 – 203 StRR 573/24, Rn. 31 ff. = BeckRS 2025, 6755 (beide jew. zu § 130 StGB).

³⁶ Vgl. BGH, Beschl. v. 4.2.2025 – 3 StR 468/24, Rn. 16 = BeckRS 2025, 8182.

³⁷ BGH, Beschl. v. 4.2.2025 – 3 StR 468/24, Rn. 15 = BeckRS 2025, 8182.

³⁸ BGH, Beschl. v. 4.2.2025 – 3 StR 468/24, Rn. 16 = BeckRS 2025, 8182.

³⁹ BayObLG, Beschl. v. 20.3.2023 – 206 StRR 1/23, Rn. 44, 46 = BeckRS 2023, 4591.

messenheit der staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie (Maskenpflicht, Kontaktbeschränkungen, Schulschließungen usw.) wurde intensiv und kontrovers geführt. Speziell das aggressive Auftreten von frustrierten und unzufriedenen Realitätsverweigerern (sog. Corona-Leugnern und Querdenkern), die Verschwörungstheorien verbreiteten und sich als legitime Widerstandskämpfer gegen den vermeintlich diktatorischen Staat gerierten, führte zu Ausschreitungen bei Demonstrationen, die im August 2020 sogar in einem Sturm auf den Reichstag gipfelten. Vor diesem Hintergrund kann dem BGH darin zugestimmt werden, dass der Verbreitung polemisch-verschwörungsideologischer Karikaturen wie der hier in Rede stehenden im Frühjahr 2020 das Potenzial innewohnte, zur (wenig später tatsächlich eingetretenen⁴⁰) „antidemokratischen Radikalisierung“ der Corona-Proteste⁴¹ beizutragen bzw. den Nährboden für Gewalt zu bereiten, die sich auch vorbeugend gegen einen staatlichen Impfzwang wendet. Insoweit ist die Friedensstörungseignung der Karikaturverbreitung zu bejahen. Analytisch zerlegt in die Wunsiedel-Kriterien: Die von der Karikatur potenziell zum Gewalthandeln aufgehetzte Gruppe bestand im irrational-hysterischen Teil der Coronamaßnahmen-Kritiker; die Gruppe derjenigen, die infolgedessen potenziell eingeschüchtert werden konnte, setzte sich zusammen einerseits aus den möglicherweise Angriffen ausgesetzten Repräsentanten des Staates (z.B. Gesundheitsamtsmitarbeitern oder Angehörigen der Bundestagspolizei), andererseits aus denjenigen Privatpersonen, die zur Durchsetzung der gesetzlichen Corona-Schutzmaßnahmen berufen waren (z.B. Verkäufer, die die Einhaltung der Maskenpflicht in ihren Geschäftsräumen durchsetzen mussten⁴²).

Nicht überzeugend ist hingegen das zweite Standbein der BGH- (und auch der BayObLG-)Argumentation zur Friedensstörungseignung. Vermutlich – Genaueres erfährt man nicht – anknüpfend an die Interpretation der Karikatur, diese erzähle den antisemitischen Verschwörungsmythos einer jüdischen Finanzelite, die aus Profitgier das Coronavirus bzw. den Mythos seiner Existenz überhaupt erst erschaffen habe, gehen BGH und BayObLG davon aus, die Verbreitung der gegenständlichen Äußerung sei auch dazu geeignet gewesen, ein gewaltsames Vorgehen der Coronamaßnahmen-Kritiker gegen die in Deutschland lebenden Nachkommen der Holocaustopfer zu provozieren (und – spiegelbildlich dazu – bei diesen

ein „Klima der Angst und Verunsicherung zu verbreiten“).⁴³ Abgesehen davon, dass bereits die zugrunde liegende (Zusatz-)Interpretation der Karikatur nicht überzeugt (s.o.), findet sich weder beim BGH noch beim BayObLG irgendein nachvollziehbares Argument für die Annahme, dass sich der von der Karikatur bezeichnete Aufruf zum vorbeugenden Widerstand gegen eine staatliche Impfpflicht realistischerweise zugleich als potenziell gefährlicher Appell zu Gewalthandlungen gegen in Deutschland lebende Juden erweisen könnte. Tatsächlich sind nachfolgend auch keine entsprechenden Gewalthandlungen oder -aufrufe gegen diese Bevölkerungsgruppe bekannt geworden. Zutreffend bezeichnet Schwarz diesen Teil des BGH-Beschlusses als „obskur“.⁴⁴ Der Hintergrund für diese unmotiviert angeflanscht wirkenden Passagen zur Friedensstörungseignung mag freilich darin zu suchen sein, dass auch BGH und BayObLG gedämmert haben wird, ohne die Feststellung einer manifesten Beeinträchtigung jüdischer Belange eine verfassungsrechtlich haltbare Strafbarkeit nicht begründen zu können (näher dazu sogleich).

2. Verharmlosen des Holocaust

a) Eine umstrittene Rechtsfrage

Die zentrale Rechtsfrage,⁴⁵ um die es in dem Beschluss geht, ist die, ob das Merkmal „verharmlosen“ auch in Fällen nicht-geschichtsrevisionistischer Bezugnahmen erfüllt sein kann. Konkret geht es darum, ob ein Verharmlosen des Holocaust⁴⁶ auch dann anzunehmen ist, wenn nicht die Unrechtsdimension der Shoah als solche kleingeredet wird, sondern die Unrechtsdimension eines Gegenwartsphänomens in Gestalt einer wertungsmäßigen Gleichsetzung mit dem in seiner Unrechtsdimension jedoch anerkannten Holocaust grotesk übertrieben wird.

In Wissenschaft und Praxis gibt es viele Stimmen, die Holocaust-vergleichende Leidübertreibungen, bspw. durch die Verwendung von „Ungeimpft“-(Juden-)Sternen, bereits deshalb nicht als tatbeständliches Verharmlosen des Holocaust betrachten, weil der mit einer Holocaust-Analogie zum Ausdruck gebrachte Gedanke (hier: Corona-Schutzmaßnahmen als illegitime Eingriffe in Menschenrechte) denknotwendig voraussetzt, dass das Unrecht des Holocaust als solches gerade ohne Abstriche anerkannt wird.⁴⁷ Dieses Argument ist

⁴⁰ Dazu, dass eine später tatsächlich eingetretene erhebliche unruhestiftende Wirkung als wichtiges Indiz für die vorherige Eignung zur Friedensstörung herangezogen werden kann, *Anstötz* (Fn. 17), § 130 Rn. 86.

⁴¹ Eingehend dazu *Kersten/Rixen*, Der Verfassungsstaat in der Corona-Krise, 3. Aufl. 2022, S. 345 ff.

⁴² Schwarz, *KriPoZ* 2024, 383 (393), verweist auf den Fall eines Tankstellenkassierers, der 2021 von einem Kunden erschossen worden war, weil dieser, um sich gegen die aus seiner Sicht völlig verfehlte Corona-Politik zur Wehr zu setzen, ein „Exempel statuieren“ wollte; näher dazu LG Bad Kreuznach, Urt. v. 13.9.2022 – 1 Ks 1041 Js 12424/21, unter <https://openjur.de/u/2449852.html>.

⁴³ BGH, Beschl. v. 4.2.2025 – 3 StR 468/24, Rn. 17 = BeckRS 2025, 8182; BayObLG, Beschl. v. 20.3.2023 – 206 StRR 1/23, Rn. 45 = BeckRS 2023, 4591.

⁴⁴ Schwarz, *NStZ* 2025, 549 (552); a.A. *Kuhli/Welling*, *ZJS* 2025, 977 (984), die dem BGH insoweit zustimmen.

⁴⁵ Dass es sich um eine Rechtsfrage handelt, betont auch Hörnle, *JZ* 2025, 732 (734).

⁴⁶ Dazu, dass eine KZ-Tor-Darstellung als Holocaust-Synonym das Merkmal einer Tat nach § 6 VStGB erfüllt, *Hoven, KriPoZ* 2025, 10 (13).

⁴⁷ OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 13.2.2023 – 1 Ss 166/22, Rn. 10 = BeckRS 2023, 43769; OLG Oldenburg, Urt. v. 16.10.2023 – 1 ORs 46/23, Rn. 23 f. = BeckRS 2023, 30330; Hörnle, *JZ* 2025, 732 (734 f.); *Hoven/Obert, NStZ* 2022, 331

zwar, wie sogleich zu zeigen ist, keineswegs zwingend. Aber die gegenläufige (also das Verharmlosen bejahende) Ansicht des BGH ist aus mehreren Gründen enttäuschend und letztlich nicht überzeugend.⁴⁸ Zum einen bereits deshalb, weil der BGH gar nicht erkennt, dass es sich um eine Rechtsfrage handelt (der 3. Strafseminar geht von einer Tatfrage aus).⁴⁹ Zum anderen lässt der BGH systematische Argumente außer Acht und verkennt die verfassungsrechtlichen Legitimationsbedingungen für die Einschränkung der Meinungsfreiheit durch Sonderrecht. Im Einzelnen:

b) Gesetzesbegründung, Wortlaut und Systematik

Die 1994 nach langer legislatorischer Vorgeschichte⁵⁰ eingeführte Strafbarkeit der Billigung, Leugnung und Verharmlosung des Holocausts hatte erklärtermaßen die Kriminalisierung geschichtsrevisionistischer Äußerungen zum Ziel, namentlich die (quantitative oder qualitative) Bagatellisierung des Völkermordes an den europäischen Juden⁵¹ durch leiduntertreibende Behauptungen wie die, KZ-Internierungen seien in Wahrheit freiwillige Bootcamp-Aufenthalte oder jedenfalls gar nicht so schlimm gewesen. Von der Kriminalisierung leidübertreibender Holocaust-Vergleiche à la „dass Ungeimpfte kein Restaurant betreten dürfen, ist genauso schlimm wie die schrecklichen Massenhinrichtungen im KZ“ war im Gesetzgebungsprozess hingegen nicht die Rede gewesen. Das spricht eher gegen die vom BGH favorisierte Auslegung.

Andererseits ist aber zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber auf eine nähere Konturierung des von § 130 Abs. 3 StGB erfassten Unrechts gerade verzichtet und lediglich vage davon gesprochen hat, die Norm solle, über das Unrecht der Kollektivbeleidigung von Juden hinaus, eine „Vergiftung des politischen Klimas“ verhindern.⁵² Unklar ist, was genau eine „politische Klimavergiftung“ ausmacht und wie diese sich von der – nach der Ansicht des BVerfG die Straflegitimation gerade *nicht* tragenden – „Vergiftung des *geistigen* Klimas“ unterscheidet. Eine eindeutige Auslegungsanweisung für die hier interessierende Frage lässt sich aus der Gesetzgebungs geschichte jedenfalls schwerlich gewinnen.

Für die vom BGH favorisierte Ansicht lassen sich hingegen Wortlaut und Gesetzes systematik anführen. § 130 StGB unterscheidet zwischen verschiedenen Graden des Verharmlosens von Völkermorden, nämlich dem einfachen (in Abs. 3) und dem gröblichen (in Abs. 5). Dies spricht dafür, den Begriff bei Abs. 3 tendenziell weit, bei Abs. 5 dagegen eher eng auszulegen. Die gewählte Auslegung des BGH in der kommentierten Entscheidung könnte man daher als gebotene weite Interpretation des Verharmlosens bei Abs. 3 verstehen. Sie ist zudem wortlautkonform. Denn der die Tathandlung

(334); *Sternberg-Lieben/Schittenhelm*, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, § 130 Rn. 21.

⁴⁸ Abl. auch *Fahl*, JR 2025, 457 (459 f.); *Hörnle*, JZ 2025, 732 (735).

⁴⁹ Dies wird kritisiert von *Fahl*, JR 2025, 457 (458).

⁵⁰ Ausf. *Zimmermann* (Fn. 19), S. 78 ff.

⁵¹ Vgl. BT-Drs. 12/8588, S. 8 i.V.m. BT-Drs. 9/2090, S. 7 f. und BT-Drs. 10/1286, S. 9.

⁵² BT-Drs. 12/8588, S. 8.

beschreibende Begriff „verharmlosen“ ist perspektivabhängig – und damit mehrdeutig. Er kann durchaus auch so verstanden werden, dass er nicht nur das ausdrückliche Bagatellisieren des Holocaust durch böswillige Leiduntertreibung, sondern auch durch grotesk leidübertreibende Holocaust-Vergleiche erfasst. Solche kann man bei offenkundiger Abwegigkeit des Vergleichs⁵³ gewiss ohne Sprachvergewaltigung als („mittelbares“⁵⁴ oder „konkludentes“⁵⁵) Verharmlosen des Holocaust bezeichnen, selbst wenn der Äußernde dabei klar zum Ausdruck bringt, den Holocaust als schwerwiegendes Unrecht anzuerkennen. Allein die (abwegige) Behauptung von Unrechtsäquivalenz geht – zumindest von einem rational-objektiven, d.h. einem die geringe Unrechtsdimension des Bezugsphänomens (hier: der Corona-Schutzmaßnahmen⁵⁶) anerkennenden Standpunkt aus betrachtet – gedanklich untrennbar mit einer Bagatellisierung der Unrechtsdimension des Holocaust einher.⁵⁷

Diese Deutung des Verharmlosungsmerkmals ist zumal dann plausibel, wenn man – wie insbesondere das BayObLG und der EGMR – das Unrecht der Holocaustleugnung, -billigung bzw. -verharmlosung als gesteigerte Form der Kollektivbeleidigung von Nachfahren der seinerzeit verfolgten Juden interpretiert,⁵⁸ die deshalb strafwürdig ist, „weil sie Würde und Ansehen der Überlebenden sowie insbesondere der Ermordeten und ihrer Angehörigen in einem für das ganze Gemeinwesen unerträglichen Maße tangier[t]“ und infolgedessen „zur Vergiftung des politischen Klimas geeignet [ist]“.⁵⁹ Denn es hat *aus der Perspektive von Nachfahren der Holocaustopfer* durchaus etwas Herabwürdigendes, wenn die Menschenwürdeverletzungen in den Konzentrationslagern in ihrer Leid- und Unrechtsdimension mit vergleichsweise bagatellhaften Grundrechtseingriffen wie bspw. mit infolge individuell abgelehnter Corona-Schutzmaßnahmen entgan-

⁵³ *Rackow*, ZIS 2010, 366 (373), spricht von einer „qualifiziert gesteigerte[n] inhaltliche[n] Sachwidrigkeit des Vergleichs“.

⁵⁴ *Rackow*, ZIS 2010, 366 (373).

⁵⁵ BayObLG, Beschl. v. 20.3.2023 – 206 StRR 1/23, Rn. 22 = BeckRS 2023, 4591.

⁵⁶ Dazu nur KG, Urt. v. 13.2.2023 – (2) 121 Ss 140-22 (44-22), Rn. 10 = BeckRS 2023, 16503: „Die Situation ungeimpfter Personen während der Corona-Pandemie ist nicht einmal ansatzweise mit der von Gefangenen in Konzentrationslagern unter der Herrschaft der Nationalsozialisten vergleichbar [...]. Es bedarf keiner weiteren Erläuterung, dass ungeimpfte Personen in Deutschland weder einer derartigen Verfolgung noch gar der Ermordung ausgesetzt sind.“

⁵⁷ Grundlegend *Rackow*, ZIS 2010, 366 (369 ff.); gleichsinnig BayObLG, Beschl. v. 20.3.2023 – 206 StRR 1/23, Rn. 28 = BeckRS 2023, 4591; KG, Urt. v. 13.2.2023 – (2) 121 Ss 140-22 (44-22), Rn. 11 = BeckRS 2023, 16503; *Schwarz*, KriPoZ 2024, 383 (390 f.).

⁵⁸ Vgl. EGMR NJW 2023, 1929 Rn. 14: § 130 Abs. 3 StGB sei ein „verhältnismäßiges Mittel, um das Ansehen der Opfer und Überlebenden des Holocaust, ihrer Familien und der heute in Deutschland lebenden Juden zu schützen.“

⁵⁹ BayObLG, Beschl. v. 25.6.2020 – 205 StRR 240/20, Rn. 5 = BeckRS 2020, 52510.

nen Urlaubsfreuden gleichgesetzt werden.⁶⁰ Der Verbotsgehalt der Verharmlosungsvariante besteht nach dieser Ansicht also (auch) darin, „dass der Holocaust kein beliebig instrumentalisierbares Vergleichsmaß für aktuelle politische Kritik“ sein darf.⁶¹

Eine Nebenfolge dieser Lesart des Verharmlosens besteht darin, dass der Friedensstörungseignung keine über eine Ausfilterung von Äußerungen ohne Anreizwirkung hinausgehende Bedeutung zukommt, insbesondere die Friedensstörungseignung inhaltlich nicht mit dem Beleidigungsrecht im Zusammenhang zu stehen braucht. Eine wichtige – und für die Strafbarkeit im hier besprochenen Fall entscheidende – Konsequenz dieser Interpretation von § 130 Abs. 3 StGB als klimavergiftendes Ehrdelikt besteht somit darin, dass es unerheblich ist, wenn die mit der Verharmlosung beleidigte Gruppe (das sind stets die Holocaustopfer und ihre Nachfahren) nicht identisch ist mit derjenigen Gruppe, die Gewalttaten der aufgehetzten Äußerungsadressaten befürchten muss (hier also diejenigen, die mit der Aufrechterhaltung der Ordnung bzw. der Durchsetzung der Corona-Regeln betraut sind).⁶² Auch diese Konsequenz ist systematisch nicht unstimmig: Während nämlich § 130 Abs. 5 StGB ausdrücklich voraussetzt, dass eine Völkermordverharmlosung *zusätzlich* zur Störung des öffentlichen Friedens dazu geeignet sein muss, zu Hass oder Gewalt gerade gegen die Gruppe der Opfer(nachfahren) des konkret verharmlosten Völkermordes anzustacheln, fehlt dieses Zusatzerfordernis bei Abs. 3. Damit liegt der Umkehrschluss nahe, dass die Friedensstörungseignung unabhängig zu bestimmen ist von der Eignung, die Äußerungsadressaten zu Gewalttaten gegen die mit der Verharmlosung beleidigte Gruppe anzustacheln – und es mithin bei Absatz 3 auf die zuletzt genannte Eignung nicht ankommt.

c) Verfassungsrecht

Dennoch ist die vom BGH vorgenommene extensive Auslegung aus verfassungsrechtlichen Gründen abzulehnen. Holocaust-Vergleiche der hier in Rede stehenden Art genießen – anders als plumpe Holocaust-Leugnungen, die als bewusste Verbreitung falscher Tatsachenbehauptungen⁶³ vom Schutz durch die Meinungsfreiheit nicht gedeckt sind⁶⁴ – den besonderen Schutz des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG.⁶⁵ Dies erkennt der BGH in der besprochenen Entscheidung (zumindest verbal) auch an.⁶⁶ Einschränkungen der Meinungsfreiheit, insbesondere durch Kriminalisierung einer Äußerung, sind nach posi-

⁶⁰ Vgl. BayObLG, Beschl. v. 20.3.2023 – 206 StRR 1/23, Rn. 41 = BeckRS 2023, 4591.

⁶¹ So *Pfeiffer*, CR 2025, R73 (R74).

⁶² So ausdrücklich *Roth*, GSZ 2022, 123 (128); *Schwarz, KriPoZ* 2024, 383 (393).

⁶³ Die Unrechtsdimension des Holocaust stellt eine „offenkundige“ (BVerfG NJW 1982, 1803) bzw. „feststehende historische Tatsache“ (EGMR NJW 2004, 3691 [3692]) dar.

⁶⁴ BVerfGE 90, 241 (249 f.).

⁶⁵ *Hörnle*, JZ 2025, 732 (734 f.).

⁶⁶ BGH, Beschl. v. 4.2.2025 – 3 StR 468/24, Rn. 7 = BeckRS 2025, 8182.

tivem Verfassungsrecht nur durch ein allgemeines Gesetz statthaft, Art. 5 Abs. 2 GG. § 130 Abs. 3 GG ist jedoch infolge seiner tatbestandlichen Verengung auf spezifische NS-Verbrechen in den Jahren 1933–1945 nach neuerer Rspr. kein allgemeines Gesetz in diesem Sinne.⁶⁷ Gleichwohl hat das BVerfG zuerst zu § 130 Abs. 4 StGB (Verherrlichung der NS-Gewalt- und Willkürherrschaft),⁶⁸ später in mehreren Kammerentscheidungen auch zu § 130 Abs. 3 StGB,⁶⁹ entschieden, dass auch diese sonderrechtlichen Strafnormen ausnahmsweise eine Beschränkung der Meinungsfreiheit legitimieren können. So sei nämlich „[v]on dem Erfordernis der Allgemeinheit meinungsbeschränkender Gesetze gemäß Art. 5 Abs. 2 GG [...] eine Ausnahme anzuerkennen für Vorschriften, die auf die Verhinderung einer propagandistischen Affirmation der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft zwischen den Jahren 1933 und 1945 zielen.“⁷⁰ Gemessen an diesen verfassungsgerichtlichen Maßstäben kann die vom BGH vorgenommene extensive Deutung des Verharmlosens eine sonderrechtliche Einschränkung der Meinungsfreiheit nicht legitimieren. Zutreffend deutet *Hörnle* an, dass auch grob abwegige Holocaust-Vergleiche, solange sie auf der Prämisse beruhen, dass der Völkermord durch die Nationalsozialisten ein schreckliches Unrecht gewesen ist, keine „propagandistische Affirmation“ der NS-Gewalt- und Willkürherrschaft darstellen können.⁷¹ Das sei näher aufgeführt:

Es ist nicht klar, wie das erwähnte Postulat einer verfassungsimmanenten Schranke der Meinungsfreiheit im Detail zu begründen ist. Einerseits lässt sich generell argumentieren, dass „[d]ie deutsche Politik [...] wegen des hier organisierten scheußlichsten Massenmordes der Geschichte [...] eine weltweit singuläre Pflicht zur besonderen Sensibilität gegenüber allen jüdischen Belangen [hat].“⁷² Auf dieser Basis kann man § 130 Abs. 3 StGB als Norm zur Gewährleistung einer gerechten Erinnerungskultur interpretieren,⁷³ ihr Zweck besteht dann darin, das kulturelle Gedächtnis als Grundlage der nationalen Identität Deutschlands dadurch zu pflegen, dass

⁶⁷ BVerfG NJW 2018, 2861 Rn. 21; vgl. auch BVerfGE 124, 300 (325) (in Bezug auf § 130 Abs. 4 StGB); a.A. noch BVerfGE 111, 147 (155), wo § 130 StGB a.F., der bereits den heutigen Abs. 3 enthielt, pauschal als allgemeines Gesetz bezeichnet wird; ebenso (zu § 130 Abs. 4 StGB) BVerwGE 131, 216. Näher dazu *Degenhart*, JZ 2010, 306, (307 ff.).

⁶⁸ BVerfGE 124, 300 (327 ff.).

⁶⁹ BVerfG NJW 2018, 2858 Rn. 23; BVerfG NJW 2018, 2861 Rn. 16.

⁷⁰ BVerfGE 124, 300 (328).

⁷¹ *Hörnle*, JZ 2025, 732 (735); a.A. *Kubiciel*, JZ 2025, 918 (924 in Fn. 67).

⁷² So *Merkel*, SZ v. 30.8.2012, abrufbar unter www.sueddeutsche.de/wissen/beschneidungs-debatte-die-haut-eines-anderen-1.1454055 (6.12.2025); ähnl. *ders.*, im Interview mit Deutschlandfunk v. 23.8.2021, www.deutschlandfunk.de/staatsrechtler-beschneidung-von-jungen-ist-religioeses-100.html (6.12.2025).

⁷³ Ausf. *dos Santos Lopes*, ZfIStW 3/2025, 372 (374 ff.); der Sache nach auch *Ostendorf/Kuhli*, in: Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch, Bd. 3, 6. Aufl. 2023, § 130 Rn. 4a.

geschichtsrevisionistische Bemühungen, die den Angehörigen der Opfergruppe die reale Möglichkeit erneuter Exklusion vermitteln könnten, verboten sind. Eine Konsequenz dieser Deutung liegt darin, dass der potenzielle Erfolg der tatbeständlichen Handlung des § 130 Abs. 3 StGB, also die Friedensstörung, zwingend als Bedrohung der in Deutschland lebenden Juden durch Gewaltakte der aufgehetzten Äußerungsadressaten gedeutet werden muss.⁷⁴ Diese Voraussetzung ist im zugrundeliegenden Fall – entgegen der im Wortsinn unbegründeten Annahme des BGH – allerdings gerade nicht erfüllt.

Das BVerfG selbst begründet die Sonderrechtsausnahme zur Einschränkung der Meinungsfreiheit hingegen nicht unter ausdrücklicher Bezugnahme der Schutzwürdigkeit speziell jüdischer Belange, sondern allgemeiner, nämlich mit der „identitätsprägenden Bedeutung der deutschen Geschichte“⁷⁵ bzw. konkret dem Umstand, dass „[d]as Grundgesetz [...] weithin geradezu als Gegenentwurf zu dem Totalitarismus des nationalsozialistischen Regimes gedeutet werden [kann] und [...] von seinem Aufbau bis in viele Details hin darauf ausgerichtet [ist], aus den geschichtlichen Erfahrungen zu lernen und eine Wiederholung solchen Unrechts ein für alle Mal auszuschließen.“⁷⁶ Daraus leitet das BVerfG ab, dass ausnahmsweise auch solche Meinungsausserungen sonderrechtlich kriminalisiert werden können, die eine gefährliche „propagandistische Gutheißung“ der historischen nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft bzw. eine „Befürwortung dieser Herrschaft“ beinhalten.⁷⁷ Auch auf der Basis dieser Deutung der Sonderrechtsausnahme verfehlt die extensive Auslegung des Verharmlosungsmerkmals durch den BGH die erforderlichen verfassungsrechtlichen Legitimationsbedingungen einer Beschränkung der Meinungsfreiheit durch Anti-NS-Sonderrecht. NS-Unrecht gutzuheißen bedeutet, ihm Beifall zu spenden.⁷⁸ Provokierend-geschmacklose Holocaust-Bezugnahmen à la „Ungeimpft-Stern“ und „Impfen macht frei“ spenden aber der NS-Herrschaft keinen Beifall. Selbst wenn der Äußernde dabei eine Kränkung der Holocausternachfahren bewusst in Kauf nimmt, ist dies keine „Gutheißung“ oder „Befürwortung“ des Nazi-Unrechts, sondern bloß Ausdruck „grenzenloser Dummheit“⁷⁹.

Wie man es also dreht und wendet: Leidübertreibende Holocaust-Vergleiche nach Art des vom BGH verhandelten mögen eine empörende Respektlosigkeit gegenüber den Völkermordopfern und ihrer Nachfahren sein. Solche Meinungsausserungen unter § 130 Abs. 3 GG zu subsumieren ist gleichwohl, zumindest sofern man die bundesverfassungs-

gerichtlich abgesteckten Rahmenbedingungen akzeptiert, verfassungswidrig.⁸⁰

⁷⁴ I.d.S. *dos Santos Lopes*, ZfIStW 3/2025, 372 (373, 377 f.).

⁷⁵ BVerfG, Beschl. v. 22.6.2018 – 1 BvR 673/18, Rn. 23 = BeckRS 2018, 17064.

⁷⁶ BVerfGE 124, 300 (328).

⁷⁷ BVerfGE 124, 300 (329).

⁷⁸ Vgl. exemplarisch BayObLG NStZ 2024, 498 Rn. 12.

⁷⁹ Formulierung nach *Fischer-Lescano*, VerfBloG v. 15.9. 2023, abrufbar unter verfassungsblog.de/impfung-macht-frei-als-sachkritik/ (6.12.2025), der aber eine Strafbarkeit aus § 130 Abs. 3 StGB befürwortet.

⁸⁰ Dies anerkennt auch *Roth*, GSZ 2022, 123 (128), der allerdings die Übertragung der in der Wunsiedel-Entscheidung zu § 130 Abs. 4 StGB entwickelten „strengen verfassungsrechtlichen Leitplanken“ auch auf § 130 Abs. 3 StGB (durch die in Fn. 69 genannten Kammerentscheidungen) für verfehlt hält. Seiner Argumentation kann hier nicht näher nachgegangen werden. Nicht belastbar ist aber seine Interpretation, die Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde gegen eine BayObLG-Entscheidung zu einem leidübertreibenden Holocaust-Vergleich durch einen sich von der Staatsmacht verfolgt wähnenden AfD-Anhänger (BVerfG, Beschl. v. 21.9.2021 – 1 BvR 1787/20 = BeckRS 2021, 38103 [zu BayObLG, Beschl. v. 25.6.2020 – 205 StRR 240/20 = BeckRS 2020, 52510]) könne als „inhaltliche Abkehr von der früheren [Kammer-]Entscheidung“ gedeutet werden. Da die Nichtannahme ohne Begründung erfolgt ist, lässt sich über ihre Gründe nicht sinnvoll spekulieren.